

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

30. Jahrgang**Nr. 14****14.08.2025**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath am 14. September 2025.....	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl der Stadt Erkrath am 14. September 2025	6
Öffentliche Zustellung	11
Jahresabschluss 2023 des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See	13

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath wird in der Zeit vom **25.08.2025** bis zum **29.08.2025** während der Dienststunden am

Montag,	dem 25.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 26.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 27.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 28.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 29.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, **Zimmer 001 und 003**, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29.08.2025 um 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Entsprechende Vordrucke zur Einlegung des Einspruchs werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen. Diese Wahlbenachrichtigung hat auch Gültigkeit für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl um das Amt der Landrätin bzw. des Landrates im Kreis Mettmann und / oder des Bürgermeisters in der Stadt Erkrath. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Änderungen zu der vorangegangenen Bundestagswahl haben sich bei der Einteilung des Wahlgebiets und der Nutzung von Wahlräumen nicht ergeben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann am Wahltag im Wahlraum seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24.08.2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29.08.2025 versäumt haben,

- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Kommunalwahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht zum Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tage vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Anmeldung der (Haupt-)Wohnung herausstellen sollte.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter wahlen@erkrath.de sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkrath.de/wahlen.

Ab voraussichtlich dem 13.08.2025 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie am Freitag, dem 12.09.2025	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **14.09.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind oder diese verloren haben, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 14.09.2025, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- je einem Stimmzettel
 - für die Gemeinderatswahl (hellgrün),
 - für die Kreistagswahl (rosa),
 - für die Wahl des Landrates (gelb),
 - für die Wahl des Bürgermeisters (blau),
- dem für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben oder in die Hausbriefkästen der Stadtverwaltung eingeworfen werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 29.07.2025

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl der Stadt Erkrath am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl der Stadt Erkrath wird in der Zeit vom **25.08.2025** bis zum **29.08.2025** während der Dienststunden am

Montag,	dem 25.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 26.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 27.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 28.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 29.08.2025	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, **Zimmer 015**, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29.08.2025 um 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Entsprechende Vordrucke zur Einlegung des Einspruchs werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Integrationsratswahl.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann am Wahltag im Wahlraum seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24.08.2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29.08.2025 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Integrationsratswahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Integrationsratswahl werden nicht zum Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tage vor der Wahl (29.08.2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Anmeldung der (Haupt-)Wohnung herausstellen sollte.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter integration@erkrath.de

Ab voraussichtlich dem 13.08.2025 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie am Freitag, dem 12.09.2025	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **14.09.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind oder diese verloren haben, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 14.09.2025, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen für die Integrationsratswahl bestehen aus den folgenden Bestandteilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- einem Stimmzettel
- dem amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

7. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben oder in die Hausbriefkästen der Stadtverwaltung eingeworfen werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 13.08.2025

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 30.07.2025 über die Forderungen zur Gewerbesteuer 2023 für Herr Christopher Hellwig, Kassenzeichen: 20.00897.7 kann nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Die Bescheide sind auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **14.08.2025** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **28.08.2025** als zugestellt.

Erkrath, 30.07.2025

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. van Lin

Jahresabschluss 2023 des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See wird am 24.07.2025 im Amtsblatt Nr. 30 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31 in 40627 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 22.07.2025

gez. Peter von Rappard
Geschäftsführer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.